

Geschäftsstelle der  
Brandenburger Kommission  
nach § 93 BSHG (BK 93-G)  
- Land Brandenburg –  
Sitz:  
Landesamt für Soziales und Versorgung  
Landessozialamt  
Weinbergstraße 10  
03050 Cottbus

Teupitz, den 04.03.99

Beschluss Nr. 1/99  
v. 04.03.99

## **Geschäftsordnung der Brandenburger Kommission nach § 93 BSHG**

---

**Klocek**  
Vorsitzende der BK 93

# **Geschäftsordnung**

**Brandenburger Kommission  
nach § 93 BSHG**

Beschluss Nr. 1 vom 04.03.99

## **Inhalt**

- § 1 Einberufung der Sitzungen
- § 2 Teilnahme
- § 3 Leitung der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
- § 7 Redeordnung
- § 8 Abstimmung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Benennung der Vertreter/innen, Wahl des/der Vorsitzenden
- § 11 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle der BK 93
- § 12 Verteiler der Beschlüsse
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht Vertreter/innen der BK 93

Unter Bezugnahme auf § 5 des Rahmenvertrages gem. § 93 d Abs. 2 BSHG beschließt die Brandenburger Kommission nach § 93 BSHG (im folgenden BK 93 genannt) folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Einberufung der Sitzungen**

(1) Der/Die Vorsitzende beruft die BK 93 **schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen** über die Geschäftsstelle zu den Sitzungen ein. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nach einem Terminkalender verfahren wird.

(2) Die BK 93 ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der/Die Vorsitzende muss das Gremium unverzüglich einberufen, wenn es ein **Viertel aller Vertreter/innen** unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(3) Die **Verhandlungsgegenstände** (Tagesordnung) müssen rechtzeitig, **spätestens 14 Tage vor der Sitzung**, von der Geschäftsstelle der Post übergeben werden. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Behandlung von Themen, die nicht 14 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen der Behandlung zustimmt.

## **§ 2 Teilnahme**

(1) Die Vereinbarungspartner benennen der Geschäftsstelle die stimmberechtigten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der BK 93. Die Liste der namentlich benannten Vertreter/innen und ihrer Stellvertreter/innen ist Anlage der Geschäftsordnung.

(2) Die Vertreter/innen der BK 93 sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sofern sie verhindert sind, müssen sie unverzüglich ihre(n) Stellvertreter/innen unterrichten. Sofern auch diesem/dieser eine Teilnahme nicht möglich ist, wird die Geschäftsstelle von der Verhinderung unterrichtet.

(3) Jedem/Jeder Vertreter/in ist freigestellt – wenn erforderlich – auch seinen/seiner Stellvertreter/in (dann ohne Stimmrecht) zur fachlichen Beratung zu den Sitzungen der BK 93 mitzubringen.

(4) Die Teilnahme von Sachverständigen und anderen beratenden Personen an den Sitzungen bzw. in den Arbeitsgruppen der BK 93 bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen. Sie sind zur nächsten Sitzung bzw. AG-Beratung einzuladen. Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme von Vertreter(n)innen des MASGF.

Sofern für Sachverständige und andere beratende Personen Kosten entstehen, ist hierzu ein **einstimmiger** Beschluss der BK 93 erforderlich.

(5) Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

### § 3

#### Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in kann die Sitzungsleitung einem/einer weiteren Vertreter/in – vorausgesetzt die BK 93 ist beschlussfähig – durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Vertreter/innen übertragen werden.

### § 4

#### Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Geschäftsstelle fest. Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände. Änderungen der Tagesordnung beschließt das Gremium durch einstimmigen Beschluss. Tagesordnungspunkte, denen nicht zugestimmt worden ist, werden jedoch – wenn erforderlich – spätestens in der 3. Sitzung danach behandelt.

### § 5

#### Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der BK 93 sind nicht öffentlich.

### § 6

#### Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der/Die Sitzungsleiter/in stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

(1) Die BK 93 kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen, in der die **Mindestanwesenheit gemäß § 4 Abs. 3 des RV gem. § 93 d Abs. 2 BSHG** für das Land Brandenburg gewährleistet ist.

(2) Der/Die Sitzungsleiter/in eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt sind oder wenn aus einem dringenden Grund die Verhandlung vorzeitig abgebrochen werden muss.

(3) Die Sitzung wird **unterbrochen**, wenn dies ein **Viertel** der anwesenden Vertreter/innen wünscht.

### § 7

#### Redeordnung

(1) Der/Die Sitzungsleiter/in eröffnet die Beratung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes und leitet – sofern erforderlich – in den Verhandlungsstand ein. Ist der Tagesordnungspunkt von einem Verband/einer Behörde vorbereitet worden, erhält dessen Vertreterin/in im Anschluss daran die Möglichkeit zur Erläuterung.

(2) Der/Die Sitzungsleiterin/in eröffnet sodann die Aussprache und erteilt den Vertreter(n)innen das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung. Der/Die Sitzungsleiter/in kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.

(3) Der/Die Sitzungsleiter/in erteilt außer der Reihe das Wort:

- zur Berichtigung eigener Ausführungen und/oder zu persönlichen Erklärungen
- zu Anträgen zur Geschäftsordnung

(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache hat der/die Sitzungsleiter/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

## **§ 8 Beschlussfassung**

(1) Der/Die Sitzungsleiterin stellt jeden einzelnen Beschlussantrag zur Abstimmung. Jede(r) Vertreter/in ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Über Anträge auf Vertagung wird zuerst abgestimmt, sodann über sonstige Anträge zur Tagesordnung. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrer Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Bei Differenzen entscheidet der/die SitzungsleiterIn.

(3) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Vertreter/innen wird geheim mit Hilfe von Stimmzetteln abgestimmt. Beschlüsse von Anträgen, welche nicht in der Geschäftsordnung geregelt sind, wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

(4) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Die Beschlüsse sind verbindlich, sobald die vorbehaltlose Zustimmung aller Vertreter/innen der BK 93 vorliegt.

Vorbehaltlich abgegebene Zustimmungen eines/einer BK 93-Vertreter(s) werden schnellstmöglich einer endgültigen Entscheidung zugeführt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt spätestens in der nächsten Sitzung der BK 93.

Zu Beschlüssen, die der Zustimmung der Vereinbarungspartner bedürfen (Anlagen bzw. Änderungen im RV Text), wird die Zustimmung in der Regel im Umlaufverfahren durch die Geschäftsstelle eingeholt. Die Beschlüsse sind nach Zustimmung aller Vereinbarungspartner wirksam.

## **§ 9 Ergebnisniederschrift**

(1) Über die Verhandlungen wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Nur in Ausnahmefällen werden die jeweiligen Positionen der Vertreter/innen in der Ergebnisniederschrift zum Ausdruck gebracht.

(2) Die Ergebnisniederschrift enthält insbesondere:

1. Ort der Verhandlung, Beginn und Ende der Verhandlung
2. die Verhandlungsgegenstände

3. alle Anträge
4. den jeweiligen Abstimmungsmodus
5. den Wortlauf der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
6. Festlegungen zum weiteren Verfahren
7. auf Verlangen eines/einer Vertreter(s) in seine persönliche Erklärung
8. Anwesenheitsliste (als Anlage 1)

(3) Die Niederschrift wird von einem/einer Vertreter/in der Geschäftsstelle entworfen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Die Ergebnisniederschrift ist allen Vertreter(n)/innen spätestens mit den Unterlagen zur nächsten Sitzung zuzustellen. Sie wird vom Gremium in der nächsten Sitzung genehmigt. Jeder/Jede Vertreter/in hat die Möglichkeit, der Niederschrift eine von ihm gewünschte Ergänzung anzufügen. Diese ist als Erklärung des/der Vertreters/in kenntlich zu machen.

## § 10

### **Benennung der Vertreter/innen, Wahl des/der Vorsitzenden**

Die von den Vereinbarungspartnern des RV 93 der Geschäftsstelle benannten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen werden der BK 93 von dem/der Sitzungsleiter/in bekannt gegeben. Damit sind die benannten Personen als **stimmberechtigte Vertreter/innen bestellt**. Der/Die Vorsitzende der BK 93 sowie sein/ihr Stellvertreter werden jeweils in der 1. Sitzung der BK 93 mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitz wechselt zwischen den Verbänden und den Leistungsträgern entsprechend § 4 Abs. 4 des RV 93 gem. § 93 Abs. 2 BSHG jährlich.

## § 11

### **Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle der BK 93**

(1) Mit Bezug auf § 5 des RV gem. § 93 d Abs. 2 BSHG für das Land Brandenburg obliegt der Geschäftsstelle die gesamte organisatorische Abwicklung für die BK 93.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen
- beratende Mitwirkung in der BK 93
- Protokollführung
- Schriftverkehr mit den Verbänden, den Einrichtungsträgern, den Kostenträgern und den Vertreter(n)innen der BK 93 sowie den Ausschussvertretern
- Überwachung der gesetzten Termine einschließlich Mahnungen

(2) Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle untersteht dienstrechtlich dem Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus. Der/Die Vorsitzende der BK 93 erteilt dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle fachliche Weisungen und Arbeitsaufträge.

**§ 12**  
**Verteiler der Beschlüsse**

Im Anschluss an die Beschlussfassung der BK 93-Sitzung – spätestens nach Bestätigung des Sitzungsprotokolls – beschließt die BK 93 den Verteiler der Beschlüsse. Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle der BK 93 unterbreitet Vorschläge zum Verteiler.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.01.99 in Kraft.